



**FB Medien,
Kunst und Industrie**

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Bundesverwaltung

An das

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat III B 3
11015 Berlin

Valentin Döring

Rechtsassessor, LL.M.
Bereich Medien
Urheberrecht

Telefon: + (49) 30 6956 0
Durchwahl: + (49) 30 6956 2319
Telefax: + (49) 30 6956 3655

valentin.doering@verdi.de
www.verdi.de

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

24. Februar 2017

vd170224

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft zu:

A. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz - UrhWissG)

B. Verleih von E-Books durch Bibliotheken (sog. „E-Lending“)

Sehr geehrter Herr Bundesminister Heiko Maas,
sehr geehrte Damen und Herren des Referats III B 3,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Referentenentwurf¹ sowie zur Thematik des „E-Lendings“. Dieser Möglichkeit kommen wir - als Organisation, die gleichermaßen hauptberufliche Urheberinnen und Urheber² sowie Beschäftigte aus sämtlichen Bereichen von Bildung und Wissenschaft³ vertritt – gerne nach.

Wir begrüßen das mit dem RefE verfolgte Ziel, für den Bereich Bildung und Wissenschaft mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bezogen auf die zulässige Nutzbarkeit und die

¹ Im Folgenden „RefE“.

² Urheberinnen und Urheber sowie ausübende Künstlerinnen und Künstler sind im ver.di Fachbereich Medien, Kunst und Industrie in den Bereichen Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller (VS), dem Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke (VdÜ), der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) sowie in den Bereichen Rundfunk, Film, AV-Medien (RFAV/ver.di FilmUnion), Musik, Darstellende und Bildende Kunst organisiert. Insgesamt vertritt ver.di etwa 45.000 Mitglieder aus den genannten Bereichen.

³ Der ver.di Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung ist zuständig für die Wahrung der beruflichen, fachlichen und sozialen Interessen der über 55.000 Mitglieder in Einrichtungen, die Forschung betreiben, einen Bildungsauftrag erfüllen oder Dienstleistungen in der Branche erfüllen.

jeweilige Vergütung herzustellen. Wir begrüßen, dass eine Behandlung der Thematik des „E-Lendings“ so frühzeitig und grundlegend stattfindet.

A. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz - UrhWissG)

I. Hintergrund dieser Stellungnahme

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft vertritt die Interessen der – zumeist im Fachbereich Medien, Kunst und Industrie organisierten – Urheberinnen und ausübenden Künstler. Zugleich sind im Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung Mitglieder zusammengeschlossen, die in Lehre und Forschung tätig sind. Soweit es den in der Vergangenheit immer wieder thematisierten Interessengegensatz zwischen schöpferisch Arbeitenden und dem Bedarf von Bildung und Wissenschaft geben sollte, wird er in dieser von beiden Mitglieder-Gruppen getragenen Stellungnahme aufgefangen.

Anzumerken ist allerdings, dass genau diese Gruppen zum Teil personenidentisch sind. Wer in Bildung oder Wissenschaft arbeitet, ist oft publizistisch tätig (z.B. als Autor von Schul- und Lehrbüchern oder wissenschaftlichen Arbeiten). Umgekehrt gibt es eine Vielzahl von Kunst- und Medienschaffenden, die nebenbei in der Bildung tätig sind. In beiden Fällen besteht ein Interesse sowohl an der Gewährleistung eines umfassenden Schutzes von Werken und Darbietungen als auch an der Möglichkeit, diese unkompliziert für Bildung und Forschung einzusetzen. Schließlich haben kreativ Tätige kein Interesse daran, das eigene Schaffen der Bildung oder der Wissenschaft vorzuenthalten. Sie wollen auch dort ein interessiertes Publikum finden.

Ansonsten ist festzuhalten, dass die in Wissenschaft und Bildung Tätigen durchaus großen Wert auf ein funktionierendes System der Versorgung mit Literatur und anderen Werken legen. Schulbücher sind ein wichtiges Hilfsmittel im Unterricht, dessen Bereitstellung derzeit gewährleistet ist. Vorstellungen, man könne dieses Medium durch Plattformen im Internet substituieren, mögen für manche reizvoll sein, laufen aber zumindest partiell darauf hinaus, dass die Lehrenden die Unterrichtsmaterialien selbst erstellen und vervielfältigen bzw. im Internet publizieren. Dieses Ansinnen, unbezahlte Zusatzarbeit zu leisten, findet im Allgemeinen wenig Zustimmung.

Einen weiteren Aspekt berücksichtigt diese Stellungnahme, weil ver.di auch die Interessen der in Verlagen (auch wissenschaftlichen Verlagen) Beschäftigten vertritt: Man mag das Geschäftsmodell mancher – speziell internationaler – Verlagskonzerne⁴ für problematisch halten. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass es auch andere Geschäftsmodelle gibt und gerade in der deutschen Verlagslandschaft durchaus Alternativen für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Beiträge⁵ existieren. Es wäre nicht vertretbar, die wirtschaftliche Existenz dieser Verlage und damit eine Vielzahl von Arbeitsplätzen aufs Spiel zu setzen, um den Missbrauch monopolartiger Stellungen durch einige wenige Konzerne zu brechen.

⁴ Der Entwurf (Seite 2) führt hierzu aus: „Die vielfach beklagte Abhängigkeit des Wissenschaftssystems („publish or perish“) von hochpreisigen, meist englischsprachigen Zeitschriften, insbesondere in den Naturwissenschaften, die von zum Teil marktmächtigen internationalen Verlagskonzernen vertrieben werden, ist im Kern kein Problem des Urheberrechts.“

⁵ Die Unsitte, keine Urhebervergütungen zu zahlen, die Produkte aber zu astronomischen Preisen abzusetzen, vollzieht eine Vielzahl in Deutschland ansässiger Verlage eben nicht nach.

II. Zur Diskussion über ein „wissenschaftsfreundliches Urheberrecht“

1. Trennung von Zugang und Kostenfragen

Das Ziel, geschätzte Werke und Darbietungen für Bildung und Wissenschaft unkompliziert verfügbar zu machen, wird von ver.di vorbehaltlos unterstützt. Allerdings geht bei manchen damit die Vorstellung einher, diese Form der Werknutzung müsse möglichst billig oder gar kostenlos erfolgen. Dergleichen Ideen lehnt ver.di ab. Es ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers, Urhebervergütungen zu kürzen; ebenso wenig wäre es zu legitimieren, wenn durch gesetzgeberische Eingriffe in das Urheberrecht eine erhebliche Zahl von Arbeitsplätzen in der Verlagsbranche gefährdet würde.

Es ist Sache der öffentlichen Hand, die Versorgung von Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit Informationen sicherzustellen. Die entsprechenden Mittel sind von der öffentlichen Hand aufzubringen. Nur dort, wo erkennbar eine starke Marktstellung durch Verlage missbraucht wird, kann und sollte der Gesetzgeber regulierend eingreifen. Besorgnis erregen insbesondere Überlegungen, die auch in der Bundesregierung angestellt werden: So wird erörtert, ob denn Vergütungen überhaupt noch als „Publikationsanreiz“ erforderlich seien. Genau dies geschieht auch in einer vom BMBF in Auftrag gegebenen Studie.⁶ Schon der Denkansatz ist bedenklich, geht es doch letztlich darum, wie viel an Bezahlung noch notwendig ist, um Menschen zum Arbeiten zu bringen. Auch die Argumente für vergütungsfreie Nutzungen sind fragwürdig: Ob nun jemand selbst in Bildung und Wissenschaft tätig ist, darf keine Rolle bei der Bemessung von Entgelten für geleistete Arbeit spielen.

Dem genügt der Entwurf nicht in allen Punkten. Es ist nicht sichergestellt, dass die aufgrund der Schrankenbestimmungen zu zahlende Vergütung die Ausfälle bei Urheberhonoraren – um nur diesen Aspekt anzuführen – kompensieren wird. Im Gegenteil steht zu befürchten, dass sich die Einnahmesituation deutlich verschlechtern wird – für Urheber und Verlage: Wenn bis zu 25 Prozent eines geschützten Werks kopiert und zugänglich gemacht werden dürfen, kann dies nicht ohne Folgen für den Verkauf oder die anderweitige Lizenzierung bleiben.

2. Erfahrungen mit Schrankenbestimmungen

Der Entwurf beseitigt durch weitgehende Schrankenregelungen das Verbotrecht bei Werknutzungen für Bildung und Wissenschaft. Für diesen Bereich sollen zudem Lizenzverträge ausgeschlossen sein, weil die Schrankenbestimmung Vorrang hat. Damit fällt ein nicht unerheblicher – bei wissenschaftlichen Werken und Veröffentlichungen für den Unterrichtsgebrauch sogar der zentrale – Vertriebsweg aus. Kompensiert werden soll das dadurch, dass die Träger von Einrichtungen der Bildung und Wissenschaft über die Verwertungsgesellschaften eine angemessene Vergütung zu entrichten haben.

Gegen den damit angestrebten Effekt eines vereinfachten Zugangs spricht nichts. Auch mit der Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen durch Verwertungsgesellschaften besteht eine hohe Zufriedenheit.

Allerdings schwächt eine solche Regelung die Verhandlungsposition der Urheber – und der Verlage, die der Entwurf auch begünstigt sehen will – massiv:

⁶ Haucap, Justus; Loebert, Ina; Spindler, Gerald; Thorwarth, Susanne: Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht. DICE Ordnungspolitische Perspektiven, No. 86, ISBN 978-3-86304-686-6 (im Netz: <http://hdl.handle.net/10419/144535>).

- Bereits aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen kann mit der Nutzung begonnen werden. Die von der Schranke begünstigten Einrichtungen stehen also nicht unter dem Zwang, über diese Nutzung und die Vergütung Vereinbarungen zu treffen.
- Das schwächt die Verhandlungsposition der Verwertungsgesellschaften massiv: Sie müssen der Vergütung für Werknutzungen hinterherlaufen, die der Zahlungspflichtige längst vornimmt hat und auch in Zukunft vornehmen darf – ohne bereits zu zahlen. Die Verhandlungen gestalten sich entsprechend schwierig und zeitraubend. Die Erfahrungen mit diesem Regelungsmodell sind durchweg negativ.
- Die Verhandlungsergebnisse sind aus Sicht der Urheberinnen und Urheber (und der Verlage) in aller Regel nicht sonderlich befriedigend. Dies wird speziell an den Auseinandersetzungen um die Vergütungen deutlich, die aus den Länderhaushalten zu bestreiten sind.

Aus diesem Grund sollte gerade bei den jetzt geplanten massiven Einschränkungen des Verbotsrechts mit einer modifizierten Schrankenregelung gearbeitet werden:

- Das Verbotsrecht erlischt erst dann, wenn mit der zuständigen Verwertungsgesellschaft eine Vereinbarung über die Vergütung getroffen ist. Erst danach kann eine Nutzung im Rahmen der Schrankenregelung begonnen werden.
- Ob Vereinbarungen über entsprechende Lizenzen auch mit Verlagen getroffen werden können, sollte davon abhängig gemacht werden, dass die Verlage nach einer gemeinsamen Vergütungsregel honorieren.

Auf dieser Grundlage wäre leichter ein Konsens über die Einschränkungen des Verbotsrechts zu finden.

III. Zum Entwurf im Einzelnen

Konsens besteht darüber, dass die derzeit für Bildung und Forschung maßgeblichen Bestimmungen im UrhG kompliziert, unübersichtlich und an mehreren Stellen verstreut sind. Das führt zu Anwendungsproblemen, die beseitigt werden sollten.

Wesentlich ist zudem, die Bestimmungen an die Arbeitsabläufe anzupassen, die sich durch den Einsatz digitaler Techniken verändert haben. Ging es früher nur um die foto-mechanische Vervielfältigung auf Papier, so ist heute die Nutzung (z.B.) für Zwecke des Unterrichts eher komplex (Digitalisierung der Vorlagen, Bereitstellung für Computer der Teilnehmer, Präsentation auf dem Whiteboard usw.). Dem sollte die gesetzliche Regelung entsprechen und Normen für die jeweiligen Arbeitsschritte enthalten. Insoweit bietet der Entwurf eine gute Grundlage.

Allerdings muss dann auch die Vergütung angemessen im Verhältnis zu den jeweiligen Nutzungen erfolgen. Die Vorstellung, „*die Ausgaben für den Erwerb bzw. die Lizenzierung von Medien sowie für Zahlungen an Verwertungsgesellschaften*“ würden sich durch die neuen Bestimmungen „*nicht wesentlich verändern*“⁷, ist erstaunlich. Ziel des Entwurfs ist es, „*die Erlaubnistatbestände, soweit geboten und nach derzeitigem Unionsrecht zulässig*“ zu erweitern. Dabei sollen „*insbesondere die Potenziale von Digitalisierung und Vernetzung für Unterricht und Wissenschaft besser*“ erschlossen werden.⁸ Die Reform soll also die Nutzungsmöglichkeiten erweitern, insbesondere auch Nutzungen auf digitalen Plattformen gestatten, die wegen des leichten Kopierens und Verteilens

⁷ RefE Seite 3 unter D (Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand)

⁸ RefE Seite 2 unter A (Problem und Ziel)

einen intensiven Eingriff darstellen. Dazu passt es nicht, wenn der RefE schon im Vorfeld der Vergütungsverhandlungen die Maßgabe einer Kostenneutralität ausgibt.

Besonders zu begrüßen wäre es, wenn der Entwurf die unsägliche Debatte über die persönliche Haftung von Lehrpersonal beenden würde. Die Vorschrift des § 60h Abs. 5 RefE soll immerhin klar stellen, dass Schuldner der Vergütung allein die Bildungs- oder Forschungseinrichtung ist. Ergänzend sollte vorgesehen werden, dass auch die Haftung für eventuelle Urheberrechtsverletzungen, die in der Einrichtung im Rahmen von Lehre und Forschung geschehen, bei der Einrichtung liegt.

Zuzustimmen ist dem Regelungsansatz des RefE, für die Nutzungen gesetzliche Ansprüche auf angemessene Vergütungen vorzusehen, die nur über Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können. Damit ist die Vergütung der Urheber sichergestellt, während andernfalls möglicherweise die Vergütung an die Verlage fließt und eine Beteiligung der Urheberinnen und Urheber von der individuellen Vertragsgestaltung abhängt, die Urheber also mitunter – bei wissenschaftlichen Publikation sogar sehr oft – leer ausgehen. Für die Seite der Nutzer hat dieses Modell zudem den Vorteil, einfacher und rechtssicherer Vergütungsvereinbarungen.

Dieses Regelungsmodell sollte allerdings auch dort vorgesehen werden, wo Verleger z.B. von Schulbüchern auch weiterhin (von Autoren abgetretene) Exklusivrechte (§ 60 a Abs. 3 Ziff. 2) behalten sollen.

1. § 51 RefE – Nutzung von Abbildungen der zitierten Werke

Die Schranke erfasst schon im geltenden Recht die Nutzung vollständiger Kunstwerke und geht damit („großes Kleinzitat“) über die Zulässigkeit in anderen Werkkategorien hinaus. Nunmehr beabsichtigt der Entwurf, auch die Nutzung von Reproduktionen in die Schranke einzubeziehen. Dies ist problematisch, weil diese Abbildungen in der Regel nicht von den Urhebern der abgebildeten Werke geschaffen wurden und damit gegebenenfalls selbstständig schutzfähig sind. Gerade bei Fotografien von Skulpturen und neuen Kunstformen wie Performances handelt es sich meist um hochwertige Lichtbild- oder Filmwerke, die teilweise eigenständige Erwerbsgrundlagen für die Urheber, aber auch für Museen bilden.

Sinn des Zitatrechts ist es, eine geistige Auseinandersetzung mit dem abgebildeten Werk zu ermöglichen; das rechtfertigt die – vergütungsfreie! – Nutzung des Werkes selbst, nicht aber die entschädigungslose Nutzung aller Arten von Reproduktionen oder Aufzeichnungen. Vertretbar wäre eine solche Regelung bei der Nutzung von einfachen Lichtbildern (§ 72 UrhG). Ansonsten ist für die Nutzung ein gesetzlicher Anspruch auf angemessene Vergütung vorzusehen.

2. § 58 RefE – Katalogbildfreiheit

Die geltende Fassung des § 58 UrhG ist das Resultat einer gründlichen und praxisbezogenen Reform im Zusammenhang mit der Umsetzung der „Infosoc-Richtlinie“ im Jahr 2003 und wird den Bedürfnissen der Praxis gerecht.

Die jetzt vorgeschlagene Streichung von § 58 Abs. 2 und die Übernahme der Regelung in §§ 60e und 60f RefE dürfte eher Verwirrung stiften. § 58 Abs. 2 sollte deshalb unverändert bleiben und die gleiche Regelung in § 60f RefE als Absatz 3 übernommen werden. Damit kann es bei den von Rechtsprechung und Praxis gefundenen Auslegungen bleiben, die sachgerecht sind.

3. § 60a RefE – Unterricht und Lehre

Wie bereits eingangs ausgeführt enthält der RefE nicht nur eine klarere systematische Darstellung der Schrankenbestimmungen für Bildung und Wissenschaft, sondern auch eine deutliche Ausweitung der Befugnisse, Werke ohne die Einwilligung der Urheberinnen und Urheber zu nutzen. Diese Regelungen sind zum Teil problematisch, weil sie die reguläre Verwertung tangieren.

a) Umfang der Werknutzung

Der Entwurf soll klarstellen, dass die bisher in einer Reihe von Schrankenregelungen verwendete Grenze „kleine Teile“, nunmehr durch eine fixe Obergrenze von „25 Prozent“ näher bestimmt wird. So sinnvoll es sein mag, einen unbestimmten Rechtsbegriff durch eine eindeutige Zahlenangabe zu ersetzen, der Wert von einem Viertel erscheint unangemessen.

Zur Verdeutlichung ein Beispiel: Die Standardkommentare zum UrhG haben durchweg einen Umfang von mehr als 2.000 Seiten. Davon sollen künftig 500 Seiten (und mehr) genehmigungsfrei genutzt werden dürfen. Das ist keine Klarstellung von „kleine Teile“ sondern eine gravierende Ausweitung der Nutzungsbefugnis, die eine Beschaffung des Gesamtwerks durchaus substituieren kann. Am konkreten Beispiel erläutert: Für eine Lehrveranstaltung zum Urhebervertragsrecht dürften damit die einschlägigen Passagen der Kommentarliteratur komplett vervielfältigt und auf digitalen Plattformen verfügbar gemacht werden.

Hinzu kommt, dass eine weitere sachliche Grenze für die Nutzungsbefugnis entfallen soll, nämlich auf den vom jeweiligen Zweck gebotenen Umfang (vgl. etwa § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG). Die pauschale Erlaubnis, ohne sachliche Begründung jeweils ein Viertel eines Gesamtwerks zu nutzen, ist in hohem Maße bedenklich. Sie ermöglicht es, ohne inhaltliche Rechtfertigung letztlich ein komplettes Werk in vier verschiedenen Lehrveranstaltungen genehmigungsfrei zu nutzen und zwar in erheblichem Umfang („*vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben*“ - § 60a Abs. 1 RefE).

Es spricht viel dafür, dass diese Regelung den „Drei-Stufen-Test“ nicht besteht und damit gegen EU-Recht verstößt.

b) Privilegierung der Schulbuchverlage

Die in Abs. 3 Nr. 2 enthaltene Privilegierung der Schulbuchverlage ist bedenklich. In der Vergangenheit hat sie dazu geführt, dass diese Verlage eine wesentlich höhere Vergütung für die Nutzung verhandeln konnten als andere Verleger, wobei nicht sichergestellt ist, dass die Urheberinnen und Urheber überhaupt an diesen Einnahmen beteiligt werden. Es läge im Interesse der Urheber, dieses Verlegerprivileg zu streichen, solange die Vergütung der Urheber nicht durch Vergütungsregeln gesichert ist.

c) Begriff der Öffentlichkeit

Nach der Begründung⁹ des Entwurfs sollen „Wiedergaben für Gruppen“ im Rahmen von Unterricht und Lehre nicht öffentlich (§ 15 Abs. 2 und 3 UrhG) sein – z.B. auch Vorführungen von Filmen in einem Hörsaal mit hundert oder mehr Anwesenden. Diese Auslegung ist bedenklich, weil solche Werknutzungen dann ohne Lizenzierung und ohne die (ohnehin großzügigen) Grenzen von § 60a RefE zulässig wären. Es sei darauf verwiesen, dass es sich bei diesen Nutzungen um eine wesentliche Einnahmequelle von Filmurhebern handelt; das gilt speziell für Dokumentarfilme, deren Nutzung hier nahe liegt.

⁹ RefE Seite 35.

Es wäre wünschenswert, wenn der RefE hier eine klare Definition für Öffentlichkeit im Kontext von Unterricht und Lehre finden würde. Es ist außerdem zu erwägen komplexe Werke wie z.B. audiovisuelle Werke bzw. Werke von Miturhebern oder zusammengesetzte Werke gesondert und detaillierter zu regeln. Beispielsweise kann ein Ausschnitt aus einem Dokumentarfilm wiederum eigene Schutzgegenstände wie z.B. Musikstücke enthalten, was eine differenziertere Rechtklärung und damit rechtliche Regelung erfordern kann.

4. § 60h RefE – Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

a) Technologieneutrale Ausgestaltung des § 54c

§ 60h RefE verweist in Abs. 1 auf die §§ 54 bis 54c UrhG, mithin auch auf die Betreibervergütung. Damit lässt der RefE bei der Vergütung aber eine erhebliche Lücke offen: § 54c UrhG zielt lediglich auf „Betreiber von Ablichtungsgeräten“, erfasst aber nicht Einrichtungen, die digitale Kopien herstellen. Genau solche Kopien sollen aber vom RefE gestattet werden, obwohl sie im Ergebnis ohne Vergütung erfolgen können. Das ist nicht akzeptabel.

Auch jenseits der in § 60h vorgesehenen Regelung ist es dringend erforderlich, § 54c UrhG technologieneutral zu formulieren.

b) Festschreibung der Pauschalvergütung (§ 60h Abs. 3 RefE)

Der RefE will festlegen, dass eine werk- und nutzungsbezogene Vergütung nicht verlangt werden kann. Es schränkt damit die Verhandlungsmöglichkeiten der Verwertungsgesellschaften erheblich ein. Sie müssen sich zudem damit begnügen, dass ihnen „eine pauschale Vergütung“ oder eine nach einer „repräsentative Stichprobe“ bemessene gezahlt wird.

Diese Ansatz im RefE ist schon praxisfremd: Natürlich muss sich eine „angemessene Vergütung“ (§ 60h Abs. 1 RefE) am Umfang der Werknutzung orientieren, etwa an der Zahl der kopierten Seiten aus einem Werk oder an der Zahl der Kopien, die zur Verfügung gestellt werden. Genau dies ist aber von der Dynamik abhängig, mit der digitale Systeme zum Einsatz kommen. Verwertungsgesellschaften – und damit Urheberinnen und Urheber – auf eine „pauschale“ Abgeltung zu verweisen, ist nicht angemessen.

Dabei muss der Gesetzgeber auch berücksichtigen, dass er eben erst mit dem VGG den Verwertungsgesellschaften aufgegeben hat, möglichst detailliert über Vergütungen abzurechnen. Deshalb ist er auch gehalten, die Verwertungsgesellschaften dazu in die Lagen zu versetzen.

Die im RefE vorgesehenen Pauschalen sind sicher im Einzelfall eine vernünftige Lösung. Das sollte aber den Verhandlungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Vergütungspflichtigen Stellen überlassen bleiben.

c) Vergütungspflicht für Nutzungen im Rahmen der Katalogbildfreiheit

Angesichts der zunehmenden Praxis der Veranstalter von Ausstellungen bzw. der Verleger von Katalogen, auch für genehmigungspflichtige Nutzungen von künstlerischen Werken (§ 58 Abs. 1 RefE) gegenüber den Urhebern aus Ersparnisgründen auf Freistellung, d.h. Vergütungsbefreiung zu bestehen, schlagen wir vor in § 60h – oder in der Begründung – in redaktioneller Überarbeitung von § 60h Abs. 2 Ziff. 2 klarzustellen, dass auch Nutzungen auf der Basis von § 58 bzw. §§ 60e und 60f E angemessen zu vergüten sind.

B. Verleih von E-Books durch Bibliotheken (sog. „E-Lending“)

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ausdrücklich einschließlich der Bereiche des Verbandes deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller (VS) sowie des Verbandes deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke (VdÜ) - fordert die Erhaltung und den Ausbau der öffentlich zugänglichen Bibliotheken als gesellschaftliche und kulturelle Institutionen.

Dabei muss jedoch der Charakter von Bibliotheken als Ort von Begegnung, Kultur, Ruhe und Daseinsvorsorge im Mittelpunkt stehen. Nur wenn die Herausforderung gelingt, dabei die mit der Einrichtung öffentliche Bibliothek verbundenen Werte zu bewahren und zu pflegen, nur dann sollten digitale Nutzungen Bestandteil der Angebote öffentlicher Bibliotheken sein. Absolute Bedingung ist dabei eine finanzielle Ausstattung der öffentlichen Bibliotheken, die eine angemessene Vergütung der Urheberinnen und Urheber sowie der ausübenden Künstlerinnen und Künstler für jede analoge wie auch digitale Nutzbarkeit und Nutzung sicherstellt.

I. Öffentlich zugängliche Bibliotheken

Um zu veranschaulichen, was eine öffentlich zugängliche Bibliothek ausmacht, erlauben wir uns auf das Leitbild der Neuen Stadtbücherei Augsburg¹⁰ zu verweisen. Folgende Auszüge aus dem Leitbild verdeutlichen beispielhaft, welche gesellschaftliche Bedeutung und Funktion öffentlich zugängliche Bibliotheken haben:

- *„Das Haus ist ein Ort, der die Pluralität der Gesellschaft berücksichtigt. Menschen jeder Nationalität und Weltanschauung, Bildung und sozialer Herkunft sind willkommen und angesprochen.“*
- *„Der Zusatz ‚für alle offen‘ symbolisiert den offenen Geist des Hauses. Er wirkt nach außen, indem sich die Grundideen ‚Lesen Lernen Leben‘ in allen Angeboten und Aktivitäten widerspiegeln. Er wirkt nach innen, durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit, Wertschätzung und das gemeinschaftliche Handeln der verschiedenen Institutionen.“*
- *„Die Neue Stadtbücherei ist eine Quelle der Inspiration, der Entdeckung, der Bildung, Kultur und der Unterhaltung in allen Lebensphasen und für alle Bevölkerungsgruppen. Mit dem breiten Medienangebot und als Begegnungs- und Kommunikationszentrum leistet sie einen hohen Beitrag für die Attraktivität Augsburgs.“*
- *„Für die Informationsbeschaffung und Literatursuche finden sich moderne Serviceleistungen in einer angenehmen und anregenden Atmosphäre. Attraktive Räumlichkeiten schaffen ein Klima des Wohlfühlens. Diese Arbeitsumgebung fördert neue Ideen und setzt entscheidende Impulse zum lebenslangen Lernen.“*
- *„Die Neue Bücherei bietet viele Möglichkeiten, Spaß am Lesen und Freude am Umgang mit Büchern und Medien zu entdecken. Mit vielfältigen und zeitgemäßen Aktionen wird die Lust auf Lesen und Freude am Wissen unterstützt. Der Umgang mit Literatur wird zu einem besonderen Erlebnis für alle Altersgruppen.“*
- *„Die Neue Stadtbücherei sichert jetzt und zukünftig den freien Zugang zu Informations- und Wissensquellen für alle Bürger. Sie trägt zur Chancengleichheit bei und bietet den Zugang zu Wissen, Kultur, Kunst und Musik. Sie stärkt die Kulturtechnik ‚Lesen‘ als Grundlage der Wissensbildung und des selbstbestimmten Umgangs mit Medien.“*
- *„Sie erschließt, strukturiert und organisiert die Informationsflut, so dass Kunden Antworten auf ihre spezifischen Fragen finden können. Sie ist damit Bestandteil des lebenslangen Lernens.“*

¹⁰ Abrufbar unter: http://stadtbuecherei.augsburg.de/index.php?id=sb_leitbild.

- „Durch die Bereitstellung von modernen Techniken wie z.B. Internetarbeitsplätzen wird der Zugang zu Wissen in allen medialen Formen angeboten.“

Aus diesen Auszügen, aber auch aus der gesamten Beschreibung des Leitbilds, wird deutlich, dass die Bibliothek ihre Bedeutung in erster Linie als Ort und über die dort (hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen) anzutreffenden Menschen ableitet. Zugang zu Informations- und Wissensquellen ist dabei selbstverständlich der Hauptzweck der Einrichtung. Bezogen auf die gesellschaftliche und soziale Bedeutung der Einrichtung ist er jedoch mehr oder weniger „nur“ der Grund bzw. Anlass, um diesen Ort aufzusuchen.

Ausgerichtet an diesem Leitbild entschied sich der Gesetzgeber 1994 bezogen auf das Verleihrecht „gegen die Einführung eines neuen ausschließlichen Rechts (Verbotsrecht) der Urheber und sonstigen Rechtsinhaber beim öffentlichen Verleih. Damit soll der kultur-, bildungs- und erziehungspolitischen Aufgabenstellung der öffentlichen Bibliotheken, die auch eine gewichtige sozialpolitische Komponente hat, der bisher bestehende Handlungsspielraum gesichert werden“.¹¹

II. E-Lending

Derselbe Gesetzgeber steht jetzt vor der Entscheidung, ob und falls ja, wie das E-Lending geregelt werden soll. In das Urheberrecht als individuelles Eigentumsrecht darf nur zum Wohle der Allgemeinheit eingegriffen werden. Ausgangspunkt der Überlegungen und Abwägungen hat deswegen unbedingt die öffentlich zugängliche Bibliothek als soziale und gesellschaftliche Einrichtung zu sein. Aus Sicht von ver.di stellt sich die Frage, ob das E-Lending durch öffentliche Bibliotheken dem Allgemeinwohlinteresse in einer Art und Weise dient, die eine Beschränkung des Urheberrechts als Eigentumsrecht rechtfertigt und unter welchen Voraussetzungen eine derartiger Eingriff gerechtfertigt sein könnte. Es wäre nicht zum Wohle der Gesellschaft, wenn die öffentlichen Bibliotheken durch uneingeschränktes E-Lending genau die Autorinnen und Autoren schädigen, deren Werke sie anbieten, und damit die Vielfalt der Kultur gefährden, für deren Erhalt und Förderung sie gebaut sind.

Die digitale Nutz- und Verteilbarkeit von Werken stellt die Grundsätze des Umgangs mit geistigem Eigentum in Frage. Das Thema des E-Lendings durch öffentlich zugängliche Bibliotheken eignet sich hervorragend, um die Herausforderungen zu beleuchten, zu diskutieren und zu entscheiden, in welche Richtung sich der Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken entwickeln soll. Dabei ist zu konstatieren, dass die zu wählende rechtliche Ausgestaltung primär davon abhängt, wie wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Interessen gewichtet werden.

1. Rechtliche Betrachtung

Die Definition sowie der rechtliche Charakter von E-Books werden in Literatur wie Rechtsprechung gleichermaßen in zunehmendem Maße behandelt. Im Verhältnis zwischen Autor und Verlag stellt sich die Frage, ob und zu welchen Konditionen die Nutzung als E-Book erlaubt wurde. Im Verhältnis zum Leser als Endverbraucher stellt sich dogmatisch die Frage des Vertragstypus: Kauf, Miete, Leihe oder Lizenz? Mangels Übergabe bzw. Überlassung einer beweglichen Sache wird auf der Stufe des sekundären Urhebervertragsrechts mehrheitlich und richtigerweise von einem Lizenzvertrag ausgegangen. Dabei stellt sich dann die weitere Frage, ob eine Nutzung für einen bestimmten Zeitraum bzw. Umfang oder unbeschränkt eingeräumt wurde.

¹¹ Begr. BT-Drs. 13/115.

Von Bibliotheken leiht man Bücher, aber auch Bild- und Tonträger.¹² Angeknüpft wird hierbei an den körperlichen Gegenstand. Der urheberrechtlich geschützte Inhalt bleibt rechtlich betrachtet außen vor. Der Entleiher ist verpflichtet, nach Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit genau dasselbe Buch als geliehene Sache zurückzugeben, § 604 Abs. 1 BGB. (Entsprechendes gilt bei Qualifizierung als Miete, § 546 Abs. 1 BGB.)

Ein E-Book bzw. der digital lesbare Text wird lizenziert. Das gilt auch für die dem Urteil des EuGH in der Sache Vereniging Openbare Bibliotheken/Stichting Leenrecht¹³ zu beurteilenden „One-copy-one-user“-Modells, nach dem der „Ausleihende“ die digitale Kopie einmalig auf sein Endgerät laden und dieses für einen festgelegten Zeitraum nutzen kann, nach dessen Ablauf die Kopie unbrauchbar wird¹⁴. Es handelt sich um eine Lizenz, die die Nutzung auf einem Endgerät für einen bestimmten Zeitraum umfasst.

2. Wirtschaftliche Betrachtung

Bücher nutzen sich ab. Das Kopieren bzw. Ablichten eines gebunden Buches ist sehr aufwändig. Das Lesen eines Textes von Kopien hat eine andere ästhetische Qualität als das Lesen desselben Textes in einem gebunden Buch. Eine digitale Kopie eines E-Books ist hingegen absolut gleichwertig mit dem Original. Vervielfältigungen von E-Books entstehen automatisch und unter absolut vernachlässigbarem Aufwand.

Das Urheberrecht dient der wirtschaftlichen Absicherung des geistigen Schaffens. Die Wirtschaftlichkeit geistigen Eigentums steht und fällt (bisher) mit der Ausschließlichkeit von Rechten. Das marktgesetzliche Wirken von Angebot und Nachfrage basiert auf begrenzten Verfügbarkeiten. Die Digitalisierung und Vernetzung führen faktisch zu einer (beinahe) unbegrenzten Verfügbarkeit von Inhalten. Eine einzige digitale Kopie – als Vervielfältigungsvorlage – hat das Potenzial einen gesamten Markt zu bedienen.

Ein gedrucktes Buch, das in einer öffentlich zugänglichen Bibliothek geliehen werden kann, substituiert einzelne Buchkäufe. Die Verfügbarkeit von Büchern und damit Texten ist auf den Ort, die Anzahl der erworbenen Exemplare und auf die Öffnungszeiten der Bibliothek begrenzt. In der Gesamtschau ist davon auszugehen, dass die mit dem öffentlich geförderten Verleih einhergehende Stärkung der „Kulturtechnik Lesen“ sich insgesamt absatzfördernd auf den Buch- und Kulturmarkt auswirkt. Jedes durch die Bibliothek erworbene gedruckte Buch kann dabei faktisch pro Kaufexemplar lediglich eine begrenzte Anzahl an Ausleihen durchlaufen.

Eine Lizenzierbarkeit von E-Books durch öffentliche Bibliotheken ist hingegen geeignet, sämtliche Absatzmöglichkeiten von E-Books zu substituieren. Eine öffentlich subventionierte Leihe, Miete bzw. Lizenzierung von digitalen Werken in einem digitalen und damit virtuellen Raum bedroht sämtliche Geschäftsmodelle mit urheberrechtlich geschützten Inhalten. Ein digitales Angebot kann grundsätzlich weltweit, jeden Tag und zu jeder Zeit wahrgenommen werden. Technisch finden Vervielfältigungen statt, deren Aufwand und Kosten dank der technischen Entwicklung gegen Null gehen und die insoweit faktisch unbegrenzt möglich sind.

Jeder Mensch sollte Zugang zu Wissen und Informationen haben! Dabei ist es politische und gesamtgesellschaftliche Aufgabe sicherzustellen, dass jeder Mensch die Möglichkeit des Zugangs hat. Der Zugang hat frei und wo geboten für die Einzelne/den Einzelnen vergünstigt oder gar kostenlos ausgestaltet zu sein. In den Fällen, in denen Personen aus gesellschaftlichen Gründen ein subventionierter Zugang zu gewähren ist, darf dies jedoch nicht auf Kosten der Rechteinhaber, allen voran der Urheberinnen und Urheber, ausgestaltet sein. Diese sind für

¹² Im Folgenden wird zur Vereinfachung nur von Büchern gesprochen.

¹³ Rechtssache C- 174/15.

¹⁴ Zum Modell: Marly/Wirz, EuZW 2017, 16, 18.

jede Nutzung ihrer Werke zu vergüten. In den Fällen, in denen die Vergütung aus guten Gründen nicht vom Leser, der Hörerin oder dem Zuschauer getragen werden soll, ist diese Vergütung von der Gesellschaft zu entrichten.

Die Kreativen können (und wollen) es sich schlicht nicht leisten insoweit auf Vergütungen zu verzichten! Jedwede Regelung von Nutzungsmöglichkeiten durch öffentlich zugängliche Bibliotheken hat den Urheberinnen und Urhebern sowie den ausübenden Künstlerinnen und Künstlern eine angemessene Vergütung zuzusichern. Bezogen auf das E-Lending ist dabei unbedingt zu berücksichtigen, welche weitgreifenden wirtschaftlichen Auswirkungen das Angebot dieser Nutzungsmöglichkeit durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung haben kann.

III. Auswirkungen der Entscheidung Vereniging Openbare Bibliotheken/Stichting Leenrecht

Mit seiner Entscheidung in der Sache Vereniging Openbare Bibliotheken gegen Stichting Leenrecht stellt der EuGH fest, dass das „One-copy-one-user“-Modell, wie es von den niederländischen Bibliotheken angeboten wird, dem Anwendungsbereich von Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Lit. b und Art 6 der Vermiet- und Verleihrichtlinie unterliegt.¹⁵ Das Gericht setzt dabei das zu beurteilende Modell juristisch dem Verleihen von gedruckten Büchern gleich und nimmt in der Folge eine nationale Regulierbarkeit an.

Von der Möglichkeit der gesetzlichen Gestaltung sollte der Gesetzgeber Gebrauch machen. Wir sprechen uns jedoch dafür aus, dass zuvor eine umfassende Abwägung der betroffenen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen vorgenommen wird.

IV. Vorteile und Probleme bei Lizenzierung

Die Vorteile und Probleme bei Lizenzierungen beschreibt Michael Grünberger¹⁶ – mit Blick auf den Richtlinienvorschlag der Kommission - zutreffend. Ergänzend zu den Problemen bei Lizenzierungen verweisen wir auf die unter A. II. 2 beschriebenen Probleme, die eine zu weit ausgestaltete Schranke für die Verhandlungsposition z.B. einer Verwertungsgesellschaft mit sich bringt. Wegen der mit der Einführung einer Schrankenregelung verbundenen Schwächung der Verhandlungsposition von z.B. Verwertungsgesellschaften, sprechen wir uns auch insoweit für eine Regelung aus, auf Basis derer eine Nutzung erst dann stattfinden darf, wenn eine Vergütung fließt oder zumindest vereinbart wurde.

Ob der möglichen wirtschaftlichen und sozial- wie kulturpolitischen Auswirkungen, halten wir jedoch auch die von Grünberger behandelte Möglichkeit eines Lizenzvorranges für den Bereich des E-Lendings für einen möglichen und sachgerechten Regelungsansatz.

V. Handlungsbedarf

Gerade wegen der enormen gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung der Einrichtung öffentlich zugänglicher Bibliotheken sollte sehr genau abgewogen werden, welche Folgen von öffentlichen Bibliotheken angebotenes E-Lending haben kann. Wie eingangs beschrieben, begründet sich der soziale und gesellschaftliche Wert wesentlich auf den Ort öffentlich zugängliche Bibliothek und die dort anzutreffenden Menschen.

¹⁵ Marly/Wirz, EuZW 2017, 16, 18f..

¹⁶ GRUR 2017 S. 1, 6f..

Ein öffentlich finanziertes Angebot digitalen Zugangs zu Inhalten droht die Bibliothek zu einem reinen Content Provider zu machen. Um das zu verhindern, müsste die als Rechtfertigung notwendige soziale Komponente künstlich erhalten bzw. geschaffen werden

Wir halten es jedoch für fraglich, ob dies wirksam, angemessen und sozialverträglich und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich sein wird. Es wäre notwendig den „öffentlichen Zugang“ zu definieren und auszugestalten. Die Grenzen dürften dabei letztlich schwer zu ziehen sein. Dabei würden sich dann zusätzlich beispielsweise Fragen des Datenschutzes und des Geo-Blockings stellen.

Eine Ausgestaltung, die den Ort und die Einrichtung Bibliothek im Digitalen nachzeichnet und abbildet, dürfte nur schwer zu finden sein. Die gesellschaftliche Akzeptanz einer (künstlich bzw. technisch) begrenzten Verfügbarkeit ist fraglich. Insoweit halten wir es für unerlässlich, dass man beim E-Lending durch öffentlich zugängliche Bibliotheken mit erhöhter Sorgfalt vorgeht.

Sollte die Entscheidung getroffen werden, dass das E-Lending als Serviceleistung der öffentlich zugänglichen Bibliotheken ausgestaltet wird, sollte sich die dann notwendige gesetzliche Rahmensetzung eng am Leitbild „öffentlich zugängliche Bibliothek“ orientieren. Die im Umfang und zeitlich einzugrenzenden Lizenzierungen sind mit einer sozialen Komponente auszugestalten. Eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Bibliotheken – um die Rechteinhaberinnen und -inhaber angemessen zu vergüten – ist absolute Bedingung jeder Regelung.

C. Gesamtfazit

Nur wenn angemessene Vergütungen der jeweiligen Urheberinnen und Urheber sowie der ausübenden Künstlerinnen und Künstler sichergestellt sind, darf in das Urheberrecht als Ausschließlichkeitsrecht eingegriffen werden. Die Nutzbarkeit jeglicher Werke für Bildung und Forschung sowie für die Einrichtung der öffentlich zugänglichen Bibliothek ist von Seiten der Kreativen ausdrücklich gewollt; und es ist sicherzustellen, dass die Lehrenden und Forschenden keiner persönlichen Haftung unterliegen. Die Finanzierung der im Allgemeinwohl liegenden Nutzungsmöglichkeiten und Nutzungen von Werken und Darstellungen darf jedoch nicht von den professionellen Werkschaffenden und Darstellenden verlangt werden. Öffentlich finanzierte Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie öffentlich zugängliche Bibliotheken sind finanziell so auszustatten, dass die Kreativen für die Nutzung ihrer gesellschaftlich wertvollen Werke und Darstellungen angemessen vergütet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Valentin Döring